

## **Merkblatt – „Das gemeinsame Sorgerecht“**

### **Inhalt**

- |          |   |           |   |
|----------|---|-----------|---|
| <b>1</b> | <b>Was ist meine Ausgangssituation?</b>   | <b>8</b>  | <b>Müssen wir gemeinsam Sorgeberechtigten alles gemeinsam entscheiden und unterschreiben?</b> |
| <b>2</b> | <b>Haben wir nach Trennung/Scheidung automatisch gemeinsame Sorge für die Kinder?</b> | <b>9</b>  | <b>Wer hilft uns dabei, uns über „Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung“ zu einigen?</b>  |
| <b>3</b> | <b>Muss bei Scheidung ein Antrag gestellt werden?</b>                                 | <b>10</b> | <b>Ziehen die Kinder automatisch bei Trennung zur Mutter?</b>                                 |
| <b>4</b> | <b>Bekommen wir mit dem Jugendamt zu tun?</b>   | <b>11</b> | <b>Hat das Sorgerecht etwas mit dem Umgang zu tun?</b>  |
| <b>5</b> | <b>Was ist der Vorteil von „gemeinsamer Sorge“?</b>                                   | <b>12</b> | <b>Umzug mit Kind – wann ist das erlaubt?</b>   |
| <b>6</b> | <b>Gibt es überhaupt noch das alleinige Sorgerecht?</b>                               | <b>13</b> | <b>Sorgerecht für unverheiratete Väter – gerichtlich einklagbar?</b>                          |
| <b>7</b> | <b>Wie kann ich das alleinige Sorgerecht bekommen?</b>                                |           |   |
| 7.1      | Der andere Elternteil stimmt zu   |           |   |
| 7.2      | Der andere Elternteil will die gemeinsame Sorge oder stellt einen eigenen Antrag      |           |   |

## 1 Was ist meine Ausgangssituation?

---

Sie wenden sich an mich, weil Sie Kinder haben und

- Sie sich vom anderen Elternteil trennen oder
- nach Trennung/Scheidung Streit um die Kinder entstanden ist oder
- Sie unverheiratete Mutter sind und der Vater des Kindes das Mitsorgerecht begehrt oder
- Sie als unverheirateter Vater das Mitsorgerecht für Ihr Kind beantragen möchten.

## 2 Haben wir nach Trennung/Scheidung automatisch gemeinsame Sorge für die Kinder?

---

Die Antwort heißt schlicht **ja**. Sie haben nach der Trennung/Scheidung automatisch die gemeinsame Sorge für die Kinder, wenn Sie auch **bisher** die gemeinsame Sorge hatten (also eheliches Kind oder Sorgeerklärung). Die Trennung ändert also zunächst nichts. Seit Juli 1998 bestimmt das Gesetz, dass Trennung und Scheidung die Frage des Sorgerechts nicht mehr automatisch berühren. Stellt keiner der Elternteile einen Antrag auf Alleinsorge, bleibt es **automatisch** bei der gemeinsamen Sorge.

## 3 Muss bei Scheidung ein Antrag gestellt werden?

---

Sind beide sich einig, dass die gemeinsame Sorge **bestehen bleiben** soll, ist **kein** Antrag erforderlich. Der Scheidungsrichter entscheidet dann nur über die Scheidung, sonst nichts. Wollen Sie allerdings, dass zusammen mit der Scheidung über die elterliche Sorge entschieden wird, müssen Sie einen eigenen Antrag stellen.

Kann die Sorgerechtsregelung aber nicht bis zur Scheidung warten, wie es häufig der Fall ist, dann wird ein eigenständiges Verfahren mit eigenem Aktenzeichen (und Kosten) eingeleitet, wenn die Eltern sich nicht einigen konnten.

## 4 Bekommen wir mit dem Jugendamt zu tun?

---

Bei jedem Scheidungsantrag, bei dem gemeinschaftliche minderjährige Kinder von der Scheidung betroffen sein werden, erhält der zuständige Mitarbeiter beim **Jugendamt vom Gericht eine Nachricht**. Die Jugendämter sind sodann verpflichtet, Sie als Eltern **über das Angebot** der Trennungs- und Scheidungsberatung zu **informieren**. Wenn es aber keine Probleme gibt, müssen Sie dieses Angebot nicht wahrnehmen. Der Staat mischt sich bei funktionierenden Trennungsfamilien nicht ein.

Wird über die gemeinsame Sorge **gestritten**, muss das Jugendamt den Sachverhalt ermitteln und dem Gericht mitteilen.

## 5 Was ist der Vorteil von „gemeinsamer Sorge“?

---

Gemeinsame Sorge kann von den Eltern als **beschwerlich** empfunden werden, wenn die Partnerschaft so zerrüttet ist, dass jeder Kontakt vermieden werden soll. Für das Kind aber kann hierin eine **Chance** liegen, den Kontakt zum Besuchselternteil, der sonst kein Sorgerecht hätte, nicht zu verlieren.



### Bitte beachten Sie

Nach älteren Untersuchungen aus der Zeit, in der die Alleinsorge der Mutter die Regel war (vor 1998), hatte mehr als die Hälfte der geschiedenen Väter ein Jahr nach der Scheidung keinerlei Kontakt mehr zu dem Kind. Der Verlust der elterlichen Sorge wirkte bei den betroffenen Vätern vielfach demotivierend; dies hatte zur Folge, dass sie ihr Umgangsrecht nicht mehr wahrnahmen.

Aus diesen Gründen ist es **grundsätzlich** erstrebenswert, wenn Eltern auch nach Trennung und Scheidung die elterliche Sorge gemeinsam wahrnehmen. Sollte der Fall bei Ihnen anders liegen, müssen wir hierüber sprechen.

## 6 **Gibt es überhaupt noch das alleinige Sorgerecht?**

---

Die **ledigen** Mütter haben für ihre Kinder die alleinige Sorge, außer wenn

- sie eine Sorgeerklärung zugunsten des Vaters abgegeben haben oder
- (neu!) der nichteheliche Vater sich die Sorge gerichtlich erstritten hat – dazu unten mehr. Alleinsorge ist zur **Ausnahme** geworden für die Kinder miteinander verheirateter Eltern, die sich getrennt haben.

## 7 **Wie kann ich das alleinige Sorgerecht bekommen?**

---

### 7.1 **Der andere Elternteil stimmt zu**

---

Wenn der andere Elternteil der Alleinsorge zustimmt (und das **über 14-jährige Kind nicht widerspricht**), ist die Alleinsorge eines Elternteils unproblematisch.

### 7.2 **Der andere Elternteil will die gemeinsame Sorge oder stellt einen eigenen Antrag**

---

Aber was ist, wenn der andere Elternteil weiter für die gemeinsame Sorge eintritt oder selbst einen Antrag auf Alleinsorge stellt? Es gibt Familienrichter, die die gemeinsame Sorge den Beteiligten durchaus „**aufzwingen**“ – andere lassen sich aber von offensichtlichen Kommunikationsstörungen (die im Gerichtssaal laut und deutlich werden) beeindrucken und halten die **Auflösung** der gemeinsamen Sorge für das richtige Mittel, Frieden herzustellen.

Stellen Sie einen Antrag auf Alleinsorge gegen den Willen des anderen, so müssen Sie jedenfalls **gut begründen** und mit Beispielen belegen, warum die gemeinsame Sorge dem Kind schadet.

Das Jugendamt wird automatisch eingeschaltet und macht sich anhand von Gesprächen mit beiden Eltern ein eigenes Bild. Je nach Alter des Kindes wird auch dieses vom Jugendamt und vom Gericht angehört.

## 8 **Müssen wir gemeinsam Sorgeberechtigten alles gemeinsam entscheiden und unterschreiben?**

---

Wenn Sie gemeinsam sorgeberechtigt sind und getrennt leben, müssen Sie dennoch nicht alles gemeinsam entscheiden und unterschreiben. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass dies nicht praktikabel wäre. Es gibt eine gesetzlich geregelte „**Alleinentscheidungsbefugnis**“, die bestimmt, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt (im Einverständnis mit dem anderen!), in Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheiden kann. Angelegenheiten des täglichen Lebens sind laut Gesetz solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Nicht umfasst sind davon „Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung“ ist.



### **Bitte beachten Sie**

Die Entscheidung, ob das Kind mittwochs in der letzten Unterrichtsstunde an einer Niederländisch-Arbeitsgemeinschaft teilnehmen darf, gilt als **alltäglich**.

Die Entscheidung, ob nach der 4. Klasse der Wechsel auf Gesamtschule oder Realschule ansteht, gilt als **erheblich**.

Ob eine Angelegenheit in Ihrem Fall alltäglich oder aber erheblich im vorbeschriebenen Sinne ist, müssen wir dann im Einzelnen klären.

Dies bedeutet nun, dass der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt, sich über die praktisch ganz im Vordergrund stehenden **Fragen des Alltags** nicht mit dem anderen Elternteil erst verständigen muss. Umgekehrt hat der andere Elternteil, bei dem sich das Kind etwa am Wochenende oder in den Ferien aufhält, eine auf **Fragen der tatsächlichen Betreuung** beschränkte Alleinentscheidungsbefugnis während dieser Zeit.

## 9 **Wer hilft uns dabei, uns über „Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung“ zu einigen?**

---

Das **Jugendamt** muss in diesem Fall helfen; es gibt eine Beratungspflicht. Allerdings kann an sogenannte freie Beratungsstellen delegiert werden. Können sich die Eltern in einer „erheblichen Angelegenheit“ letztlich

nicht einigen, kann für diese **Einzelfrage** das Gericht angerufen werden – oder dies zum Anlass genommen werden, einen **Antrag auf Alleinsorge** zu stellen.

## 10 Ziehen die Kinder bei Trennung automatisch zur Mutter?

„Wer nur halbtags arbeitet, bekommt bei Trennung automatisch die Kinder. „Das ist wahrscheinlich **statistisch** die Wahrheit und trifft statistisch auch häufiger für Mütter zu als für Väter – aber es gibt eben **keinen** solchen **Automatismus**. Im Wesentlichen wird dies, wenn beide Eltern grundsätzlich erziehungsgerecht sind, davon abhängen, wer **vor der Trennung** die **Hauptbezugsperson** war. Einzelheiten für Ihren Fall müssen wir besprechen. Sind Sie als Eltern uneins, bei wem das Kind leben soll, ohne aber die gemeinsame Sorge insgesamt in Frage stellen zu wollen, können Sie einen Antrag auf „**alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht**“ stellen.

## 11 Hat das Sorgerecht etwas mit dem Umgang zu tun?

Das Sorgerecht ist unabhängig vom Umgangsrecht. Ein leiblicher Vater ohne Sorgerecht hat trotzdem ein Recht auf Umgang mit dem Kind. Wenn man sich über die konkrete Ausgestaltung des Umgangs nicht einig wird, entscheidet der Familienrichter auf Antrag – **unabhängig** vom Sorgerecht. Vor Gericht sind das zwei getrennte Verfahren.

## 12 Umzug mit Kind – wann ist das erlaubt?

Bei der Trennung ist es manchmal gar nicht Streitig, **bei wem** das Kind bleibt. Wenn die Rollenaufteilung vorher schon so war, dass das Kind eine Hauptbezugsperson hatte, wird es i.d.R. auch nach der Trennung bei diesem Elternteil wohnen. Probleme treten aber auf, wenn Sie als Elternteil, bei dem das Kind wohnt, mit dem Kind später **umziehen** wollen und der Mitsorgeberechtigte damit nicht einverstanden ist. Gegen dessen Willen darf das Kind nicht umziehen. Gegebenenfalls müssen Sie dann den **Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts** stellen. Über die Erfolgsaussichten müssen wir individuell sprechen.

Umgekehrt: Sind Sie der Elternteil, dessen Kind weit weg umziehen soll, können wir über die Möglichkeiten sprechen, das zu verhindern, z.B., ob das Kind in Ihren Haushalt wechseln kann.

Bei der Trennung ist es manchmal gar nicht Streitig, **bei wem** das Kind bleibt. Wenn die Rollenaufteilung vorher schon so war, dass das Kind eine Hauptbezugsperson hatte, wird es i.d.R. auch nach der Trennung bei diesem Elternteil wohnen. Probleme treten aber auf, wenn Sie als Elternteil, bei dem das Kind wohnt, mit dem Kind später **umziehen** wollen und der Mitsorgeberechtigte damit nicht einverstanden ist. Gegen dessen Willen darf das Kind nicht umziehen. Gegebenenfalls müssen Sie dann den **Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts** stellen. Über die Erfolgsaussichten müssen wir individuell sprechen.

Umgekehrt: Sind Sie der Elternteil, dessen Kind weit weg umziehen soll, können wir über die Möglichkeiten sprechen, das zu verhindern, z.B., ob das Kind in Ihren Haushalt wechseln kann.



### Bitte beachten Sie

Die Familiengerichte sind streng, wenn

- es um einen **Umzug ins Ausland** geht oder
- das Umgangsrecht des anderen damit **erschwert** wird.

Andererseits kann die **Freizügigkeit** des Kindesbetreuenden Elternteils nicht beschnitten werden.

## 13 Sorgerecht für unverheiratete Väter – gerichtlich einklagbar?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht sind der Ansicht, dass es mit Väterrechten unvereinbar ist, dass ein unverheirateter Vater **nicht einmal gerichtlich prüfen** lassen kann, ob das gemeinsame Sorgerecht auch gegen den Willen der Mutter sinnvoll ist. Der Gesetzgeber ist in der Pflicht, die Regelung zu überarbeiten. Darauf müssen Sie als unverheirateter Vater aber nicht warten. Schon jetzt kann – in begründeten Fällen – das örtliche Familiengericht gebeten werden, zu **prüfen**, ob das gemeinsame Sorgerecht dem **Kindeswohl** nicht **besser** entspricht als die Alleinsorge der Mutter. Vorher sollte die Mutter außergerichtlich gebeten werden, ihre Haltung

zu überdenken und ggf. beim Jugendamt dem Vater freiwillig die Mitsorge zu übertragen. Ein **automatisches gemeinsames Sorgerecht** ergibt sich daraus aber nicht! In jedem Einzelfall muss besonders das Kindeswohl geprüft werden.

---

---

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Rechtsstand: Juli 2011

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen